



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

per Email (Word und PDF):
SekretariatBodenundBiotechnolo-
gie@bafu.admin.ch

Luzern, 2. Februar 2021

Protokoll-Nr.: 164

Vernehmlassung:

Änderung des Gentechnikgesetzes (Verlängerung des Moratoriums zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 haben Sie den Kantonsregierungen den Entwurf zur Änderung des Gentechnikgesetzes (GTG) zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Verlängerung des Moratoriums zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) begrüssen. Angesichts der Herausforderungen, welche insbesondere die neuen gentechnischen Verfahren mit sich bringen, erscheint uns ein ersatzloses Auslaufen des Moratoriums verfrüht. Nicht nur fehlt es an konkretisierenden Vorschriften und Ausführungsbestimmungen im Umgang mit GVO, sondern es besteht auch aus wissenschaftlicher Sicht weiterhin Unsicherheit, wie sich die neuen gentechnischen Verfahren auf Mensch, Tier und Umwelt auswirken. Die Verwendung von GVO, ohne dass negative Auswirkungen ausgeschlossen sind, gefährdet zudem die für die Landwirtschaft zentrale Qualitätsstrategie. Lässt sich nicht mehr feststellen, ob ein Organismus gentechnisch verändert wurde, stellt das den in Art. 7 GTG postulierten Grundsatz der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten grundlegend in Frage. Mit der Verlängerung des Moratoriums werden im Sinne des Vorsorgeprinzips Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch gentechnisch veränderte Organismen frühzeitig begrenzt.

Im Sinne einer Klarstellung beantragen wir zudem die Ergänzung des Art. 5 GTG mit einem neuen Abs. 7:

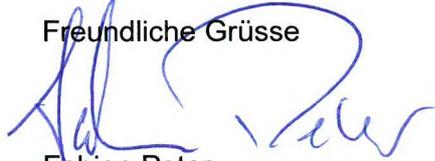
«Neue gentechnische Verfahren sind den Verfahren nach Abs. 2 gleichgestellt.»

Der Bericht zur Änderung des GTG kommt zum Schluss, dass neue gentechnische Verfahren in Anwendung von Art. 5 Abs. 2 GTG unter die Regelung des GTG fallen. Diese Beurteilung stützt sich im Wesentlichen auf das Grundsatzurteil vom 25. Juli 2018 des Europäischen

Gerichtshofes EuGH¹. Dieser Entscheid ist sowohl aus juristischer wie auch aus wissenschaftlicher Sicht nicht unbestritten, entsprechend zweifelhaft ist auch, ob die im Bericht hergeleitete Unterstellung der neuen gentechnischen Verfahren unter das Schweizer Gentechnikgesetz ausreichend ist. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Art. 5 wird der rechtliche Status der neuen gentechnischen Verfahren zweifelsfrei festgelegt und die Unterstellung unter das Gentechnikgesetz sichergestellt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und der Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

BT

¹ EuGH, Rs. C-528/16, Confédération paysanne u.a., ABl. C 328 vom 17.9.2018, S. 4 ff.